

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG

Die CPI Ebner & Spiegel GmbH, Eberhard-Finckh-Str. 61, 89075 Ulm, hat bei der Stadt Ulm einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (Propan) auf dem Grundstück Eberhard-Finckh-Straße 61, Flurstück Nr. 2250 in 89075 Ulm gestellt.

Die Anlage umfasst einen Lagertank mit einem Füllgewicht von 28,5 Tonnen und Betriebseinrichtungen zur Versorgung des Betriebsgrundstücks.

Das Vorhaben ist nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Nummer 9.1.1.2 (V) der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) genehmigungspflichtig. Es war nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Prüfung bezieht sich auf die Belastbarkeit der Schutzgüter von Gebieten und die Art und den Umfang der ihnen zugewiesenen Schutzkriterien (Nummer 2.3 Anlage 3 UVPG). Hierbei handelt es sich z.B. um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotop, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete.

Es wurde festgestellt, dass keines der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Gebiete durch das Vorhaben betroffen ist. Das Vorhaben befindet sich im Gewerbegebiet "Gewerbegebiet Eberhard-Finckh-Straße". Nach § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG besteht daher keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ulm, 26.04.2023

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Tag der Veröffentlichung: 26.04.2023